

Allgemeine Geschäftsbedingungen Computer System GmbH Ilmenau (CSI)

- Technische Dokumentation -

I. Geltung

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der Computer System GmbH Ilmenau, nachfolgend CSI genannt, abgeschlossenen Verträge für Dienstleistungen aus dem Bereich der Technischen Dokumentation und Kommunikation.
- (2) CSI nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen, im Folgenden abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, nachfolgend AG genannt, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, erkennt CSI nicht an, es sei denn, CSI bestätigt sie ausdrücklich und schriftlich. Die Geschäftsbedingungen von CSI gelten auch dann, wenn CSI in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen CSI und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Bindung an Angebote

- (1) CSI ist an die Angebote lediglich 4 Kalenderwochen ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.
- (2) Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen CSI und ihrem AG ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen CSI und AG abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen AG und CSI bilden.
- (3) Für eine Bindung an den kalkulierten Angebotspreis ist vor Angebotserstellung die Prüfung der zu verwendenden, finalen Konstruktionsdaten bzw. des zu verwendenden Bildmaterials erforderlich. Bei entstehenden Mehraufwand durch ungeeignetes Grafikmaterial erfolgt in gegenseitiger Absprache eine Preiskorrektur.
- (4) Konstruktive Änderungen nach Redaktionsschluss (Übergabe des bebilderten Erstentwurfes), die Einfluss auf die Dokumentation haben, werden nach Aufwand berechnet.
- (5) An den Angeboten und darin enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen keinen Dritten zugänglich gemacht werden. Für eine Weitergabe ist die schriftliche Zustimmung von CSI erforderlich. Der Auftraggeber erwirbt Eigentum bzw. Nutzungsrecht an der Ware/Dienstleistung erst mit der Erfüllung aller seiner früheren und künftigen Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung mit CSI. Pfändungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Rechtsverfolgungskosten, die CSI durch die Notwendigkeit eines Vergehens gegen Pfändungsgläubiger oder sonstige Personen entstehen, die sich eines Rechts an der Ware oder Dienstleistung bemächtigen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

III. Leistungen

- (1) CSI bietet folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der Technischen Dokumentation an:
 - Erstellung haftungssicherer und normenkonformer Gebrauchsanleitungen und E-Learning-Einheiten von der Konzeption und Gestaltung bis zur Übersetzung der fertigen Anleitung
 - Beratung in allen Fragen der Produktdokumentation und CE-Konformitätsbewertung
 - Vorbereitung und Durchführung von Workshops.
- (2) CSI erbringt die Leistungen in deutscher Sprache. Werden Übersetzungen in andere Sprachen benötigt, so ist dies eine vergütungspflichtige Zusatzleistung.

IV. Leistungspflichten des Auftraggebers

- (1) Vergütung
Die vom AG zu zahlende Vergütung für die von CSI erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten vom AG zu tragen. Zusätzlich ist vom AG die nicht im Preis enthaltene Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe am Tag der Rechnungslegung zu zahlen.
Die Fälligkeit aller Rechnungen beträgt 14 Tage netto, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden.
Für die Rechtzeitigkeit der Überweisung eines Rechnungsbetrages kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang des Geldes an.
- (2) Zahlung und Vergütung
Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:
 - Die Hälfte der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung des Entwurfs durch CSI zur Korrekturlesung an den AG.
 - Mit Abnahme der Leistung durch den AG wird die Restzahlung der vereinbarten Vergütung fällig.Dem AG stehen gegen die Vergütungsansprüche der CSI keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch. Der Abzug von Skonto durch den AG bedarf der schriftlichen Zustimmung von CSI. Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn CSI ein höherer Verzugschaden entsteht oder der AG eine geringere Belastung nachweist.

V. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der AG hat CSI zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von CSI zu beschreibende Produkt oder die Konstruktionsdaten in einem Datenaustauschformat anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter von CSI den Zugang zu den im Betrieb des AG befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der AG der CSI Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die CSI zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen und Entscheidungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses treffen können.
- (2) Des weiteren obliegt es dem AG, CSI mit allen für eine gesetz- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung

der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, Risikobeurteilung, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit CSI solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der AG, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch CSI ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der AG unterstützt CSI bei der Abwehr solcher Rechte und stellt CSI von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

- (3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass CSI die Projektleitungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt, liegt die Verantwortung für die Projektorganisation und –planung sowie für das Projektberichtswesen beim AG. Der Projektleiter des AG trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projektes. Der Projektverantwortliche von CSI wird den Projektleiter des AG hierbei unterstützen. Er ist ferner für die Leitung des Projektteams der bei CSI eingesetzten Erfüllungshilfen in fachlicher Hinsicht zuständig, unabhängig vom Leistungsort.
- (4) Sollte der AG mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist CSI berechtigt, dem AG zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann CSI einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des AG wegen Verschuldens bleibt unberührt.

VI. Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CSI, jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt V benannten Mitwirkungspflichten des AG.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist der Erstentwurf der technischen Dokumentation das Unternehmen CSI verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem AG mitgeteilt wurde.
- (3) Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die CSI trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob bei CSI oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik oder Aussperrung. CSI muss dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
- (4) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des AG voraus. Sollte der AG mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch CSI um den Zeitraum, während der sich der AG in Verzug befand.
- (5) Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

VII. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden, wenn nicht anders vereinbart per E-Mail oder Datenaustauschplattform.
- (2) Auf Wunsch des AG wird auf seine Kosten die Sendung der Post durch CSI gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten von CSI, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von CSI erstellten technischen Dokumentation auf den AG unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder CSI die Versandkosten oder Transportkosten übernommen hat.
- (4) Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die CSI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (5) Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern CSI kein grobes Verschulden trifft.

VIII. Abnahme

- (1) Die Abnahme der von CSI erstellten technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der Leistung schriftlich die Abnahme zu erklären.
- (2) Wenn der AG nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist CSI berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

IX. Gewährleistung

- (1) Ist die von CSI gelieferte technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist CSI zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des AG verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der AG CSI unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.
- (2) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von CSI gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der technischen Dokumentation schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der AG innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe der Dokumentation) schriftlich zu rügen.
- (3) Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Schlägt die vom AG geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet CSI innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (5) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters von CSI, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

X. Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit

Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z. B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von CSI zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CSI oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde. Die außervertragliche Haftung ist auf die Deckungshöhe der Betriebshaftpflichtversicherung der CSI begrenzt. Auf Wunsch des AG gewährt CSI Einblick in die diesbezüglichen Versicherungspolice.

XI. Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Soweit zwischen CSI als gesetzlichem Urheber und dem AG nichts anderes vereinbart wurde, räumt CSI dem AG das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten technischen Dokumentation - einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen - ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung durch CSI untersagt.
- (2) CSI haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder eines Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.
- (3) Sollte der AG eine weitergehende Nutzung der technischen Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muss er die vorherige schriftliche Genehmigung von CSI einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten.
- (4) Des Weiteren ist es dem AG untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch CSI die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.
- (5) Der AG ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben von CSI zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in der technischen Dokumentation anzubringen.
- (6) CSI versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehenden Verfügung getroffen hat. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafischer Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert CSI für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem AG die entsprechenden Quellenachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. CSI liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

XII. Subunternehmer

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass CSI zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktionen, Prüfdienstleistungen, sonstigen Dienstleistungen) Subunternehmer einschaltet.

XIII. Referenzen

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass CSI den Namen bzw. die Firma des AG nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnehmen und über die Firmenwebseite veröffentlichen kann.

XIV. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die CSI von dem AG anlässlich der Erbringung von Leistungen übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von CSI vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt. Die Benutzung von Dokumenten oder Auszügen aus Dokumenten durch CSI zum Zwecke der Präsentation gegenüber Dritten wird zwischen CSI und dem AG einvernehmlich entschieden.

XV. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

XVI. Bei Unwirksamkeit einer Klausel der Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

XVII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Ilmenau (der Sitz von CSI). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVIII. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen CSI und AG und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gelten die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.